



**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN**

VOM

24. Mai 1982

Kantonale
Amt für Raumw.

Nr. 1540

E 21.JUNI 1982

R. abl.

Genehmigung der Quellwasserschutzzone Hammerrain und Wäscheten in Herbetswil

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Herbetswil hat zum Schutze ihrer Hammerrainquelle und der Wäschetenquelle Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonenengebiete in einem Schutzzonen-Reglement festgelegt.

Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 10. September bis 8. Oktober 1981 in der Gemeinde Herbetswil öffentlich aufgelegt worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Plan und Reglement sind vom Gemeinderat Herbetswil in Anwendung von § 16 BauG behandelt und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen worden. Die Gemeindeversammlung hat am 20. Oktober 1981 den Plan und das Reglement einstimmig genehmigt.

2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind aufgrund eines geologisch-hydrologischen Berichtes von Dr. Ledermann, Solothurn, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden. Schutzzonenplan und -Reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Hammerrain- und Wäschetenquellwasserfassung und das zugehörige Schutzzonenreglement der Gemeinde Herbetswil werden genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 180.-- sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Genehmigungsgebühr: Fr. 180.--

Publikationskosten: " 18.--

zahlbar innert Fr. 198.--

30 Tagen ===== (Staatskanzlei Nr. 152) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. W.

- Bau-Departement (2) Da
- Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) mit Akten, 1 gen. Plan und Reglement
- Kant. Amt für Raumplanung mit 1 gen. Plan und Reglement
- Kant. Meliorationsamt
- Kant. Laboratorium, Kapuzinerstr. 9, 4500 Solothurn
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtsschreiberei 4710 Balsthal, mit gen. Plan und Reglement als Antrag
- Ammannamt der EG 4511 Herbetswil (2) mit 2 gen. Plänen und 2 gen. Reglementen sowie ES, Einschreiben
- Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Herbetswil

Schutzzonen-Reglement

für die Hammerrainquelle und Wäschetenquelle der Wasserversorgung Herbetswil

Gestützt auf § 34 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser wird das nachstehende Reglement mit den Schutzzonen-Plänen 1:5000 für die Hammerrainquelle und die Wäschetenquelle der Wasserversorgung Herbetswil erlassen.

Art. 1.

1.1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2. Unterteilung

Das Schutzgebiet ist unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich (im Plan rot)
- S II = Engere Schutzzone (im Plan orange)
- S III = Weitere Schutzzone (im Plan gelb)

Art. 2.

2.1. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für die einzelnen Produkte verfügbten Einschränkungen sind einzuhalten.

1920
1921
1922

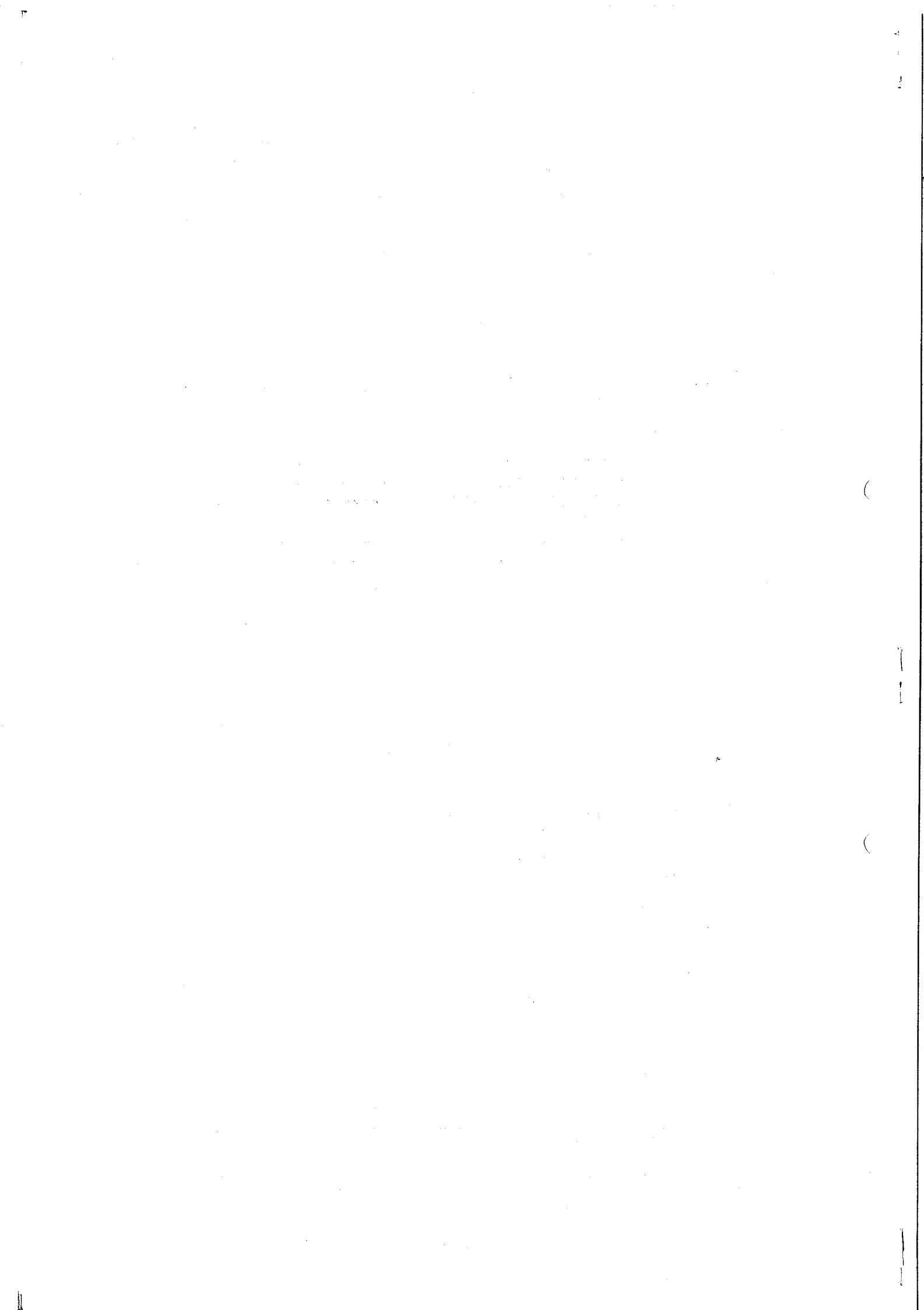
Innerhalb der Schutzzone gelten die folgenden Vorschriften (Auswahl der in Betracht fallenden Bestimmungen der "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977) :

Legende:

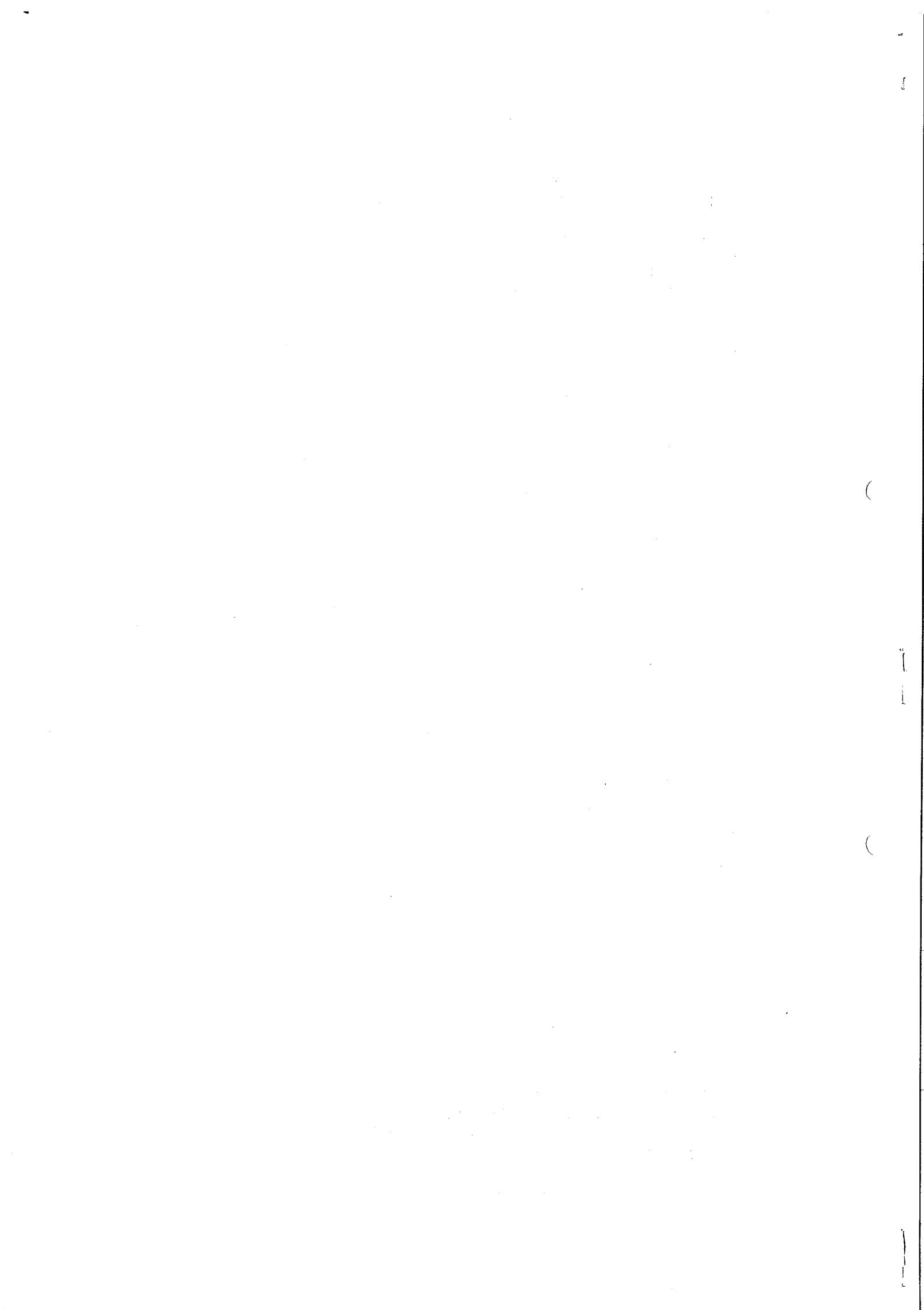
- + = zugelassen
- +^{1), 2)}, ... = mit Einschränkung gemäss Anmerkung ^{1), 2)}, ... zugelassen
- = verboten
- b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde zulässig. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

2.2. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	b	+
Container-Pflanzschulen (u.ähnliche)	-	-	b
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Jauche ¹⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Mist ¹⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Klärschlamm ^{2), 5), 6)}			
- nicht hygienisiert (Ackerland)	-	- ⁴⁾	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Kehrichtreifekompost ³⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Kehrichtroh- oder Frischkompost ³⁾	-	-	+
Anwendung von Handelsdünger ¹⁾	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	b



		S I	S II	S III
c) <u>Pflanzenschutz und Ähnliches</u> ^{6), 9)}				
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen)				
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+ ⁷⁾	+ ⁷⁾	+ ⁷⁾
- in der Forstwirtschaft	-	+ ⁸⁾	+ ⁸⁾	+ ⁸⁾
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikulturchemikalien, einschliesslich Phytohormonen ⁸⁾ , sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-	-
Zubereiten von Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten	-	-	-	+ ¹¹⁾
d) <u>Bewässerung mit</u>				
- Oberflächenwasser und Dachwasser	-	b	+ ⁺	
- Abwasser irgendwelcher Art	-	-	-	-
e) <u>Andere Nutzungen</u>				
Jauchegruben, Miststockgruben ⁶⁾	-	-	-	+ ¹⁰⁾
Ueberflur-Jauchebehälter ⁶⁾	-	-	-	+ ⁺
Jaucheteiche	-	-	-	-
Mistablagerung ⁶⁾				
- bei der Stallung	-	-	-	+ ⁺
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-
Grünfuttersilos	-	-	-	b
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzbaulichen Bedürfnisse	-	-	-	-
Erdverlegte Jaucheleitungen	-	-	-	-
 2.3. <u>Bauliche Nutzung</u>				
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgesiedelt, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineraloelprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	-	+ ⁺



S I S II S III

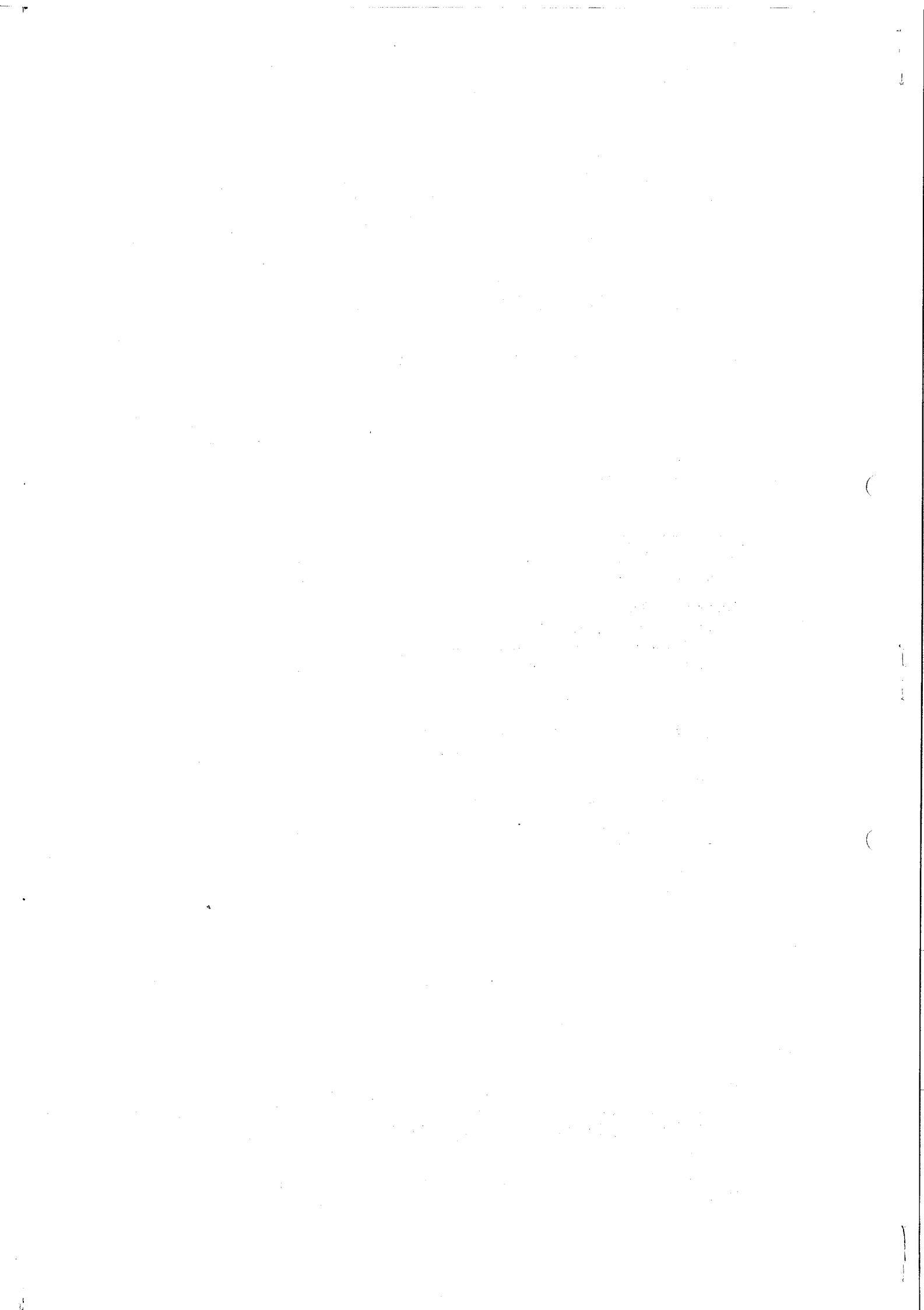
Mochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, befördert, umgeschlagen oder gelagert werden	-	b	+
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe er- zeugen, verwenden, umschlagen, be- fördern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, befördern oder umschlagen	-	-	b

2.4. Andere Nutzungen

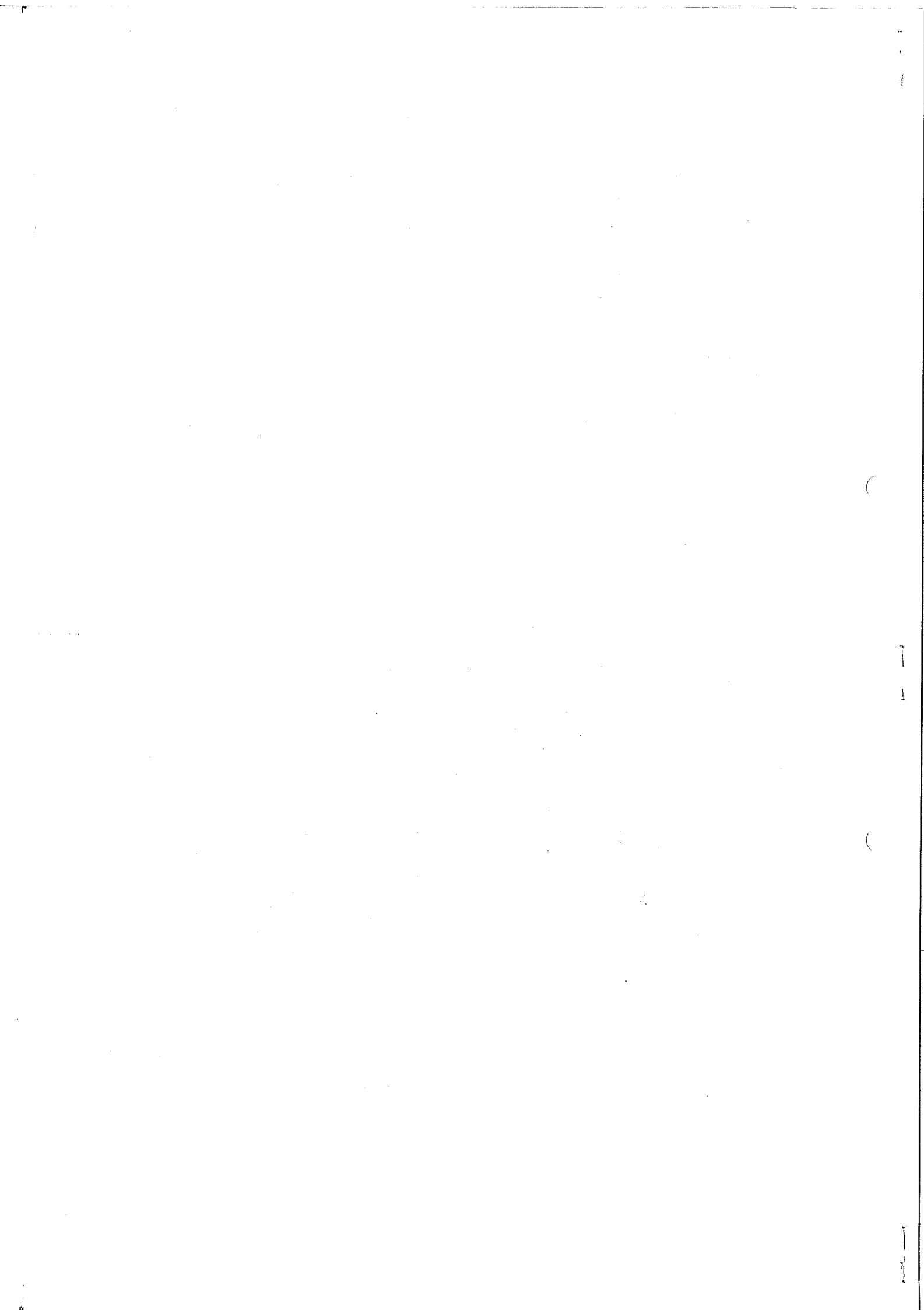
Abwasserleitungen	-	-	b
Sickerschächte für - alle Abwässer	-	-	-
- Dachwasser	-	b	b
Materiallager			
- von festen, unlösl. Stoffen	-	+	+
- offene Materiallager von wasser- gefährdenden Stoffen	-	-	-
Deponie von Abbruchmaterial	-	-	b
Deponie von sauberem Ausbruch- material	-	b	b
Lager von Kehrichtkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-
Materialentnahmen (Kies, Sand, Lehm)	-	-	-
Strassen	-	b	+
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	+
Wasenplätze	-	-	-

Anmerkungen

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs.



- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrichtkompost bzw. Kehricht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
 - b) Für Flüssigdünger (Jauche und Klärschlamm) gilt zudem:
 - Das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
 - c) Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlung von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
 - d) Für Mist und Kompost gilt zudem:
 - Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden. 2 - 3 Gaben jährlich sind zulässig.
 - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorate einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerverhaltens nicht in der Schutzone verwendet werden: TCA, MCPB, 2,4-D, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzone allgemein Zurückhaltung empfohlen.
- 10) Bei der Dichtheitsprüfung von Jauchegruben in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. In der Zone S liegende Jauchegruben sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 11) Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf die Gefahr nicht eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Boden gelangen.



Art. 3. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Herbetswil vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 4. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Buss oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des kantonalen Wasserrechtsgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft..

Art. 5. Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement und die dazugehörenden Pläne gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6. Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende:b) , ist die Einwohnergemeinde Herbetswil für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

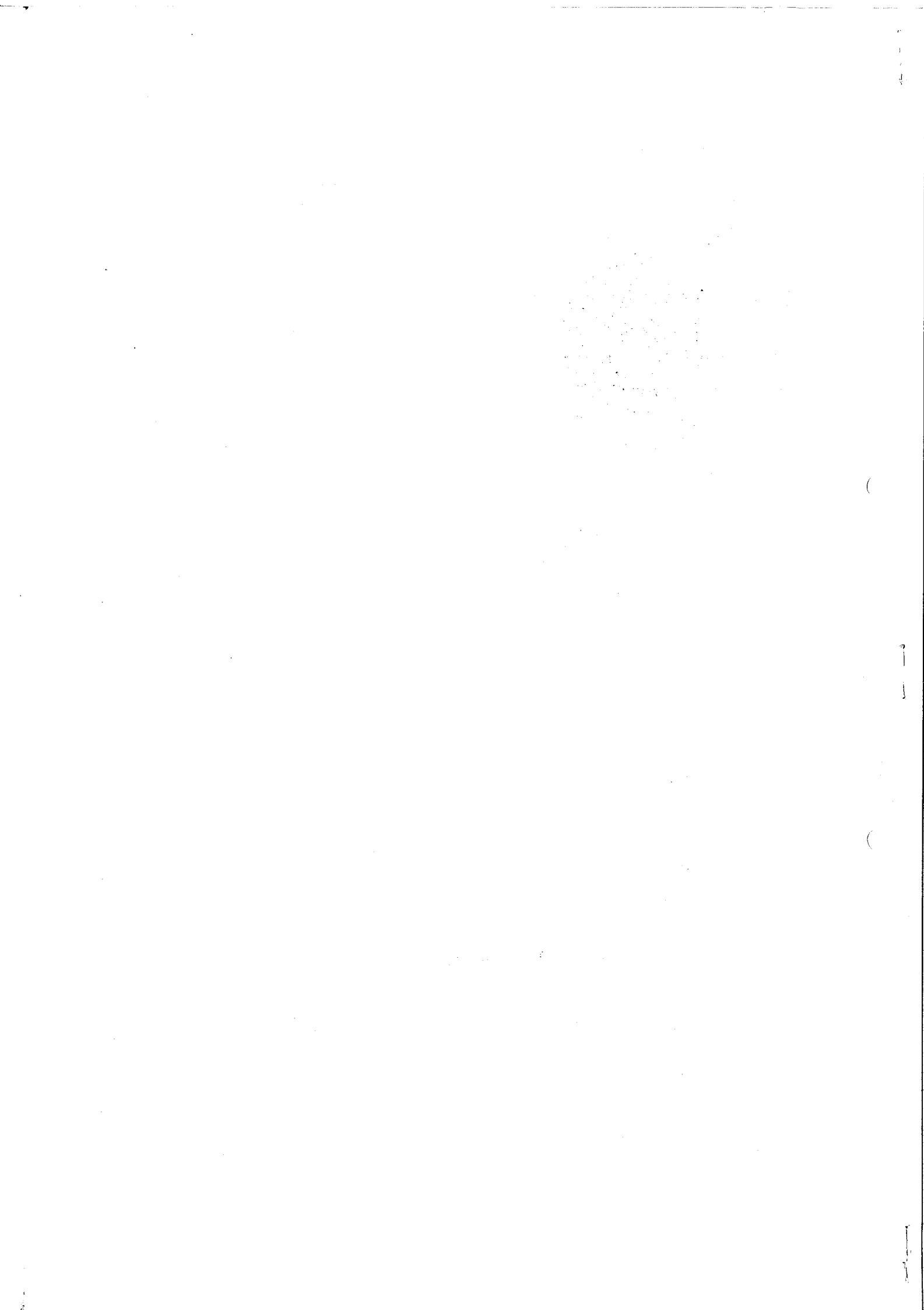
Art. 7 . Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 8. Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.



Aufgelegt vom 10. Sept. bis 8. Okt. 1981 in Herbetswil.....

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Herbetswil vom 20.10.1981



Der Ammann:

F. Meister

Der Gemeindeschreiber:

O. Schärer

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss No. 1540 vom 24.5.82

Der Staatsschreiber:



Solothurn, den 10. Juli 1981

F. H. Ledermann

